

Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen

Referent: Herr Györi

Fragen:

1. Wird bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen in Ihrem Bereich zwischen Arbeitgeber und Betreiber unterschieden?

Ja Nein

2a. Wenn ja: Wer ist Betreiber? (nutzende Dienststelle/Verwaltung – Baumanagement/Gebäudemanagement des Landes/der Kommune - Dritte: Wer?)

2b. Wer ist für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung verantwortlich?

2c. Wie werden etwaige Schnittstellen zwischen Nutzer und Bau-/Gebäudemanagement organisiert?

Antwort zu Fragen 1 und 2a:

Betreiber sind überwiegend die nutzenden Dienststellen.

Antwort zu Fragen 2b und 2c:

Für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitgeber zuständig.

Wichtig ist dabei die Unterscheidung zwischen Gefahrenanalyse und Gefährdungsbeurteilung. Die Gefahrenanalyse und die Risikobeurteilung werden vom Hersteller durchgeführt und dienen der rechtzeitigen Vermeidung von Gefahren. Restrisiken müssen vom Hersteller ausgewiesen und in der Betriebsanleitung angegeben werden.

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung beurteilt der Arbeitgeber die mit der Arbeit der Beschäftigten verbundenen Gefährdungen. Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung müssen im Umgang mit Arbeitsmitteln die Betriebsanleitungen des Herstellers beachtet werden. Die Gefährdungsbeurteilung dient dem Schutz der Mitarbeiter.

Die Gefährdungsbeurteilung als Instrument des Arbeitsschutzes ist in verschiedenen Gesetzen und Normen verankert. Unter anderem im/in der

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- Biostoffverordnung (BioStV),
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und
- Mutterschutzgesetz (MuSchG).

Die gesetzlichen Regelungen geben vor, dass der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung erstellen muss.